

ALLGEMEINE VERKAUFS-/LIEFERBEDINGUNGEN**1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs-/Lieferbedingungen (AVLB) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der PIPETEC GmbH (im Folgenden: PIPETEC) und den Kunden, wenn diese Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind – insbesondere gelten diese AVLB für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob PIPETEC diese selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.
- 1.2 Diese AVLB gelten ausschließlich; abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur und insoweit Vertragsbestandteil, als PIPETEC ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine Geschäftsbedingungen verweist und PIPETEC dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die AVLB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass PIPETEC in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.
- 1.4 Individuelle Vereinbarungen wie Angaben in Auftragsbestätigungen haben Vorrang vor diesen AVLB. Handelsklauseln sind im Zweifel entsprechend den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung auszulegen.
- 1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVLB nicht unmittelbar abgeändert oder ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von PIPETEC sind freibleibend und unverbindlich. Das gilt auch, wenn PIPETEC dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne oder Berechnungen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlässt, an denen sich PIPETEC Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.
- 2.2 Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nicht etwas anderes ergibt, ist PIPETEC berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von drei Werktagen nach Zugang des Angebots bei PIPETEC anzunehmen.
- 2.3 Die Annahme kann durch Auftragsbestätigung, Mitteilung über den Versand der Ware oder die Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

3. Preise / Transportkosten / Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Versendet PIPETEC auf Verlangen des Kunden Waren nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort (sog. Versandkauf), hat der Kunde, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggfs. gewünschten Transportversicherung zu tragen.
- 3.3 Etwaig anfallende Zölle oder sonstige öffentliche Abgaben sind vom Kunden zu tragen.
- 3.4 Der Rechnungsbetrag ist, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzug an PIPETEC zu zahlen. Ein Skontoabzug wird nur anerkannt, wenn dieser vereinbart worden ist und die Zahlung des Kunden innerhalb der Zahlungsfrist bei PIPETEC gutgeschrieben wird.
- 3.5 Bei ergebnislosem Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Während des Verzugs ist der Rechnungsbetrag zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsatz zu verzinsen. PIPETEC behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor; gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 3.6 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden – insbesondere das Recht, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten – unberührt.

4. Lieferung / Gefahrübergang

- 4.1 Auf Verlangen des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (sog. Versandkauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist PIPETEC dazu berechtigt, die Art der Versendung (u.a. auch Versandweg, Transportunternehmen und Verpackung) selbst zu bestimmen.

- 4.2 Falls Ware, die als „nicht vorrätig“ gekennzeichnet ist, durch den Lieferanten von PIPETEC nicht rechtzeitig geliefert werden, verlängert sich die maßgebliche Versandfrist bis zur Belieferung durch den Lieferanten von PIPETEC zuzüglich eines Zeitraums von drei Arbeitstagen, insgesamt jedoch höchstens um einen Zeitraum von drei Wochen, jeweils vorausgesetzt, die Verzögerung der Lieferung durch den Lieferanten ist nicht von PIPETEC zu vertreten und PIPETEC hat die Ware vor dem Zustandekommen des Kaufvertrages so rechtzeitig nachbestellt, dass unter normalen Umständen mit einer rechtzeitigen Belieferung gerechnet werden konnte. Ist die Ware ohne ein Verschulden von PIPETEC nicht oder trotz einer rechtzeitigen Nachbestellung nicht rechtzeitig lieferbar, ist PIPETEC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; PIPETEC wird in diesem Fall die Nichtverfügbarkeit der Ware dem Kunden unverzüglich anzeigen und ihm im Falle eines Rücktritts seine an PIPETEC geleisteten Zahlungen unverzüglich erstatten.
- 4.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr gehen beim Versandkauf bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Verzögerung bestimmten Person oder Anstalt über.

5. Annahmeverzug

Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, ist PIPETEC berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet PIPETEC eine pauschale Entschädigung in Höhe von EUR 1,00 je Palettenstellplatz pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und ggfs. weitergehende Ansprüche und/oder Forderungen (z.B. Kündigung, Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt zudem der Nachweis gestattet, dass PIPETEC überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich PIPETEC das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- 6.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat PIPETEC unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die PIPETEC gehörenden Waren erfolgen.
- 6.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist PIPETEC berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; PIPETEC ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf PIPETEC diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 6.4 Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß der nachstehenden lit. c) dazu befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
- a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei PIPETEC als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt PIPETEC Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehender lit. a) zur Sicherheit an PIPETEC ab. PIPETEC nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 6.2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben PIPETEC ermächtigt. PIPETEC verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber PIPETEC nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und PIPETEC den Eigentumsvorbehalt nicht durch Aus-

VERKAUF- UND LIEFERBEDINGUNGEN

übung eines Rechts gemäß Ziffer 6.3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, kann PIPETEC verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner gegenüber PIPETEC bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist PIPETEC in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von PIPETEC um mehr als 10 Prozent, wird PIPETEC auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von PIPETEC freigeben.

7. Mängelansprüche des Kunden / Gewährleistung

7.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In jedem Fall unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des Kunden aus ggfs. gesondert abgegebenen Garantien insbesondere seitens des Herstellers.

7.2 PIPETEC haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen.

Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, hat der Kunde diesen unverzüglich gegenüber PIPETEC anzuzeigen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von zehn Werktagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb von zehn Werktagen ab deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten (sog. Aus-/Einbaukosten).

7.3 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann PIPETEC zunächst wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) geleistet wird. Ist die von PIPETEC gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, kann dieser sie ablehnen. Das Recht von PIPETEC, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

7.4 PIPETEC ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

7.5 Der Kunde hat PIPETEC die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelfahe Sache auf Verlangen von PIPETEC nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Kunde jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn PIPETEC ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war; Ansprüche auf Ersatz entsprechender Kosten (sog. Aus-/Einbaukosten) bleiben unberührt.

7.6 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, unter anderem auch Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet PIPETEC nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AVLB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann PIPETEC vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

7.7 In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu

verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist PIPETEC unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn PIPETEC berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

8. Sonstige Haftungsbestimmungen

8.1 Soweit sich aus diesen AVLB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet PIPETEC bei der Verletzung von vertraglichen und außer-vertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.2 Auf Schadensersatz haftet PIPETEC – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet PIPETEC, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
- für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

8.3 Die sich aus Ziffer 8.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel von PIPETEC arglistig verschwiegen wurde oder seitens PIPETEC eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG).

9. Verjährung

9.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung der Ware beim Kunden. Handelt es sich bei der Ware um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre ab Ablieferung der Ware beim Kunden.

9.2 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Ziffer 8.2 dieser AVLB und nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

9.3 Mit den nach diesen AVLB vereinbarten Fristen verbundene Verjährungsleichterungen gelten nicht, soweit PIPETEC nach den sonstigen Haftungsbestimmungen gemäß Ziffer 8.2 dieser AVLB haftet oder es um das dingliche Recht eines Dritten geht, aufgrund dessen die Herausgabe des Liefergegenstandes verlangt werden kann.

9.4 Die in § 478 BGB bestimmten Rückgriffsansprüche von Unternehmern bleiben von den Regelungen der Ziffern 1 bis einschließlich 3 dieser AVLB unberührt.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) finden keine Anwendung.

10.2 Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten dem Geschäftssitz von PIPETEC. Dasselbe gilt, wenn der Kunde Unternehmer ist und keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Die Befugnis von PIPETEC, auch das Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

PIPETEC GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer: Frank Mauersberger
Hinter Stöck 6 | 72406 Bisingen / Deutschland
Fon: +49 (0) 7476 / 667 99 32 | Fax: +49 (0) 7476 / 667 99 33
E-Mail: info@pipetec.eu | USt-Ident.Nr.: DE 286342665
Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart (HRB 742988)